

Von Schauspielern auf und neben dem Platz – Zulässigkeit von (Ketten-)Befristungen

Blogbeitrag Arbeitsrecht | 26. September 2017

Die Schauspielerei kann ein hartes Los sein. Egal ob auf der Theaterbühne oder bei Film und Fernsehen, die allermeisten Schauspieler können jeweils nur von Engagement zu Engagement planen. Wenn ein Schauspieler aber in einer Dauerserie mitspielt, handelt es sich dann um ein Engagement wie jedes andere oder müssen dann möglicherweise andere Grundsätze gelten? Diese Frage wurde jetzt vom Bundesarbeitsgericht geklärt. Geklagt hatten die beiden Schauspieler Markus Böttcher und Pierre Sanoussi-Bliss. Beide hatten eine halbe Ewigkeit lang in der ZDF-Krimiserie „Der Alte“ mitgespielt, Böttcher 28 Jahre lang, Sanoussi-Bliss 18 Jahre. Für die Zuschauer gehörten die beiden zum Inventar der Serie.

Die Produktionsfirma hatte mit den beiden sog. „Schauspielerverträge“ abgeschlossen, die sich jeweils auf einzelne Folgen oder auf die Folgen eines Kalenderjahres bezogen. Im Jahr 2014 wurde Böttcher und Sanoussi-Bliss dann mitgeteilt, dass sie in der folgenden Staffel nicht mehr in der Serie vorgesehen sind. Hiergegen haben die Schauspieler Befristungskontrollklage erhoben.

Die beiden Kläger argumentierten, dass in der langen Zeit ihrer Tätigkeit diese zur "Grundlage ihrer wirtschaftlichen Lebensführung" geworden sei. Wie andere Arbeit-

nehmer auch hätten sie ein festes kollegiales Umfeld gehabt. Daher müssten sie auch wie „reguläre“ Arbeitnehmer behandelt werden, inkl. des Verbots, ohne Sachgrund beliebig oft befristete Verträge abzuschließen.

Das BAG hat jedoch nun die Befristung wegen der Eigenart der Arbeitsleistung für wirksam erachtet. Begründet wurde dies insbesondere mit dem durch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) geprägten Gestaltungsinteresse des Arbeitgebers (Az.: 7 AZR 864/15). Danach überwiegt die langjährige Beschäftigung nicht das Interesse der Serienmacher an einer kurzfristigen Fortentwicklung der Serie durch Streichung eines Charakters. Oder, um es mit den Worten der Vorinstanz zu sagen: "Der Kläger wusste von vornherein, dass die Entwicklung seiner langjährig verkörperten Rolle des Kommissars nicht zwingend auch die Lebenszeitbeamtenstelle erhalten würde, die ein Kommissar im realen Leben innehat."

Eine ähnliche Problematik stellt sich auch in Bezug auf die mit Trainern oder Spielern von Sportvereinen abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträgen. Auch hier ist es üblich, Arbeitsverträge nur befristet abzuschließen. Ein Urteil des Arbeitsgerichts Mainz aus dem Jahr 2015 hatte hier für Aufsehen gesorgt, in dem eine (mehrfache sachgrundlose) Befristung von Arbeits-



Fabian Walderich
Rechtsanwalt

Thümmel, Schütze & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Urbanstr. 7
70182 Stuttgart
T +49 (0)711.16 67-0
F +49 (0)711.16 67-290
www.tsp-law.com

verträgen auch im Profifußball als nicht rechtmäßig angesehen wurde. Dieses Urteil wurde allerdings durch das Landesarbeitsgericht wieder aufgehoben. Das LAG sieht im Profifußball durch die Eigenart der Arbeitsleistung einen sachlichen Grund im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG, der die Befristung rechtfertigt. Diese Eigenart wird beispielsweise mit der ungewissen Leistungsentwicklung der Spieler begründet (z.B. aufgrund von Verletzungen, Trainerwechseln und dem allgemeinen Zurückbleiben hinter dem Niveau des Kaders). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wurde die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen (Az.: 7 AZR 312/16).

Spannend wird sein, zu welchem Ergebnis das BAG hier kommt. So manch eine Showeinlage eines Profifußballspielers ist zwar ganz große Schauspielkunst. Ob das BAG aber auch im Übrigen Parallelen zwischen der Schauspielerei und dem Profisport heranzieht, bleibt abzuwarten.